



Ansuchen um Freistellung vom Unterricht¹

Gesetzliche Grundlage:

Auf Ansuchen kann für *einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorständin / der Klassenvorstand*, darüber hinaus *bis zu einer Woche die Schulleitung*, mehr als eine Woche² die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen³ erteilen.

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen zeitnah in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des
eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme der Klassenvorständin / des Klassenvorstandes:

einverstanden

nicht einverstanden

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstands / der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

genehmigt

nicht genehmigt

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

¹ Das Ansuchen ist spätestens zwei Wochen (beim Ansuchen an die Bildungsdirektion vier Wochen) vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) immer direkt beim Klassenvorstand/ bei der Klassenvorständin abzugeben, welche/r dieses bei Bedarf mit seiner Stellungnahme der Direktion vorlegt.

² Dafür ist ein eigenes Formular der Bildungsdirektion zu verwenden.

³ Beachten Sie dazu bitte die Richtlinien für Ansuchen um Freistellung vom Unterricht!

Richtlinien für Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer **eine begründete Ausnahme** sein!
Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler:innen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Wettbewerben oder Veranstaltungen (z.B. als Orchestermusiker:in)
- Teilnahme an speziellen Weiterbildungen, z.B. Führerscheinprüfung inkl. Überprüfungsfahrten
- Einmalige familiäre Ereignisse (z.B. Hochzeit, Sponsion oder Beerdigung nahestehender Personen)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben
- Ferialpraxis in der letzten Schulwoche (mit Bestätigung des künftigen Arbeitgebers)

Dem Ansuchen auf Freistellung für solche begründete Ausnahmen ist nach Möglichkeit eine entsprechende **Bestätigung** beizulegen. Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt, denn **Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen**.

Keine ausreichende Begründung stellen zum Beispiel dar:

- Der (Familien-)Urlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
- Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt eine Stornogebühr bezahlen
- Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
- Urlaube in der Vorsaison sind billiger.
- Er/sie hat einen Urlaub (Flug, ...) geschenkt bekommen.
- Fahrstunde, Führerscheinkurs
- In der Schulwoche „.... geschieht ohnehin nichts mehr Wichtiges“.

Wichtiger Hinweis:

Sollten im Freistellungszeitraum Leistungsfeststellungen (Schularbeiten u.a.) angesetzt sein, so ist mit den betreffenden Fachlehrpersonen Kontakt aufzunehmen und eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Für Fragen stehen Ihnen Klassenvorständin / Klassenvorstand in den Sprechstunden oder Direktion bei vorheriger Terminbuchung über das Sekretariat gerne zur Verfügung!